

**Slowakei:
(Alternativ-)Energierrecht
Dienstleistungsfreiheit, Beziehungen im Lebensmittelhandel,
Arbeits- und Umweltrecht**

Mit der am 1.5.2010 in Kraft tretenden **Novelle des Energiegesetzes** werden nicht nur die Möglichkeiten für **Solarenergie** massiv **eingeschränkt**, sondern es werden auch die Inhaber von Lizenzen im Elektrizitätsbereich aufgefordert, innerhalb eines Jahres die Prüfung nachzuholen.

Im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** werden künftig die Mitglieder der Vergabekommission namentlich bekannt gegeben und es kann von einem Bieter die Offenlegung seiner Eigentümerstruktur verlangt werden.

Von **besonderer Bedeutung** wird das **Gesetz Nr. 136/2010 über die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt** sein, mit dem mit einer halbjährigen Verspätung die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird.

Zahlreich waren auch die Novellen im Umwelt- und Lebensmittelbereich. Insbesondere wird auf die Neufassung des Gesetzes über Beziehungen im Bereich Handel hingewiesen, mit dem bestimmte Praktiken im Bereich des Lebensmittelhandels eingeschränkt werden sollen.

ENERGIERECHT

**EINSCHRÄNKUNGEN
SOLARANLAGEN**

Bisherige Rechtslage

Bis dato benötigten Alternativenergieanlagen mit einer Kapazität < 1 MW nur eine Baugenehmigung und einen Vertrag mit dem lokalen Netzbetreiber.

Alternativenergieanlagen ab einer Kapazität von 1 MW benötigten darüber hinaus einen positiven Standpunkt des Übertragungsnetzbetreibers SEPS und eine Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums gem. § 11 EnergieG über die Übereinstimmung des Projekts mit der langfristigen Energiestrategie der Slowakei.

**Praxis SEPS: 120 MW
Solar für gesamte
Slowakei**

SEPS hat am 27.11.2009 verlautbart, für die absehbare Zeit (d.h. bis einschl. 2011) aus technischen Gründen für Solaranlagen nur bis zu einer Gesamtkapazität von landesweit insgesamt 120 MW eine positive Stellungnahme zu erteilen. Daher wurden nach dem 1.12.2009 keine positiven Standpunkte mehr ausgestellt.

**Neue Regeln für
Solaranlagen**

Ab dem 1.5.2010 wird es noch schwieriger, den Übertragungsnetzbetreiber SEPS und das Ministerium durch Anlagensplittung und der Planung von Kleinanlagen von max. 999 kW zu

umgehen.

Ab dem 1.5.2010 gilt für Solaranlagen:

1. Solaranlagen, die NICHT auf einem Gebäude stehen, benötigen IMMER eine positive Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers SEPS und eine Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums,
2. Solaranlagen auf Gebäuden benötigen erst ab einer Kapazität von 100 kW die Äußerungen von SEPS und dem Wirtschaftsministerium.

Übergangsfristen – Auswirkungen auf künftige Projekte

Die Novelle enthält keine Übergangsfristen für Solarprojekte. Aus diesem Grund besteht Unsicherheit, in welchem Stadium sich ein Projekt am 1.5.2010 bereits befinden muss, damit es gegen die Novelle immun ist und selbst bei einer Kapazität ab 100 kW bis < 1 MW keine Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums und positive Stellungnahme von SEPS benötigt. Nach unserer Ansicht sind Projekte dann jedenfalls immun gegen die Novelle, wenn bereits eine § 11-Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums, eine positive Stellungnahme von SEPS und eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt.

PRÜFUNG ÜBER BEFÄHIGUNG – 1 JAHR ÜBERGANGSFRIST

Wer die fachliche Eignung für den Erhalt von Lizenzen im Elektrizitätsbereich erbringen will, muss eine Prüfung bestehen und entsprechende Praxis und Ausbildung nachweisen.

Pflicht, bis 30.4.2011 Prüfung nachzuholen.

Da in der Vergangenheit vielfach die fachliche Eignung einfach oder in einem sehr vereinfachten Verfahren anerkannt wurde, wurde mit der letzten Novelle für alle verantwortlichen Personen, die vor dem 1.5.2010 bestellt wurden, innerhalb eines Jahres - also bis zum 30.4.2011, die Prüfung nach den neuen Vorschriften nachzuholen.

Prüfung mit Dolmetscher

Die Prüfung vor der Kommission findet in slowakischer Sprache statt. Allerdings darf der Prüfling einen Dolmetscher beziehen.

Anerkennung weiterhin möglich

Weiterhin möglich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und somit die Vermeidung der Prüfung. Allerdings nur dann, wenn die Behörde im Einzelfall diese Qualifikationen für ausreichend anerkennt. Da die Prüfung aber insbesondere auch slowakische Vorschriften umfasst, ist laut den zuständigen Beamten des Ministeriums schwer vorstellbar, dass mit ausländischen Qualifikationen die slowakische Prüfung zur Gänze vermieden werden kann.

EINRICHTUNG "SHORT- TERM-MARKET- OPERATOR"

Eine neue Aktiengesellschaft im Besitze des Übertragungsnetzbetreibers soll geschaffen werden, die für die Organisation des "short term electricity market" verantwortlich ist.

**ÜBERNAHME
VERANTWORTUNG FÜR
VERLUSTENERGIE**

Ab dem 1.1.2011 soll diese Gesellschaft ex lege in alle Verträge über die Verantwortung von Verlustenergie einsteigen und diese Verantwortung künftig wahrnehmen.

VERGABERECHT

Bekanntgabe Kommissionsmitglieder

Mit Inkrafttreten der Novelle zum VergabeG am 1.4.2010 sollen die Mitglieder der Vergabekommission namentlich veröffentlicht werden.

**Pflicht Offenlegung
Eigentümer der Bieter**

Ab dem 1.4.2010 ist der Auftraggeber/Ausschreiber berechtigt, von einem Bieter die Offenlegung seiner Eigentümerstruktur zu verlangen. Damit sollen Manipulationsmöglichkeiten mit Scheinfirmen etc. eingeschränkt werden.

**Wahl des Vorsitzenden
des Vergabeamts**

Künftig soll der Vorsitzende des Vergabeamts im Amt bleiben, bis sein Nachfolger bestellt wurde.

**KONKURSRECHTSNOVELLE VOM
PRÄSIDENTEN ABGELLEHNT**

**Novelle vom Präsidenten
abgelehnt, neue
Parlamentsentscheidung
erforderlich**

Am 1.4.2010 hätte eine Novelle zum Gesetz Nr. 7/2005 über "Konkurs und Restrukturalisierung" in Kraft treten sollen, die insbesondere für Gläubiger umfassende Erleichterungen gebracht hätte. Allerdings hat der Präsident die Unterschrift verweigert und das Parlament hat über die Novelle neu zu entscheiden.

Daher ist wie bisher für einen Gläubiger kaum möglich, einen Konkursantrag über die Gesellschaft seines Schuldners zu stellen, weil er dazu ein rechtskräftiges Urteil oder eine notarielles Anerkenntnis des Schuldners benötigt.

UMWELTRECHT

BERGGESETZ

Ab dem 1.1.2011 benötigen nach der Novelle zum Bergbaugesetz Nr. 44/1988 Vorhaben, bei denen Zyanidlauge zum Einsatz kommt, die Zustimmung der Standortgemeinde.

**BÜRGERBETEILIGUNG IM
UVP-GESETZ,
BAUGESETZ SONSTIGEN
GESETZEN**

Am 1.5.2010 tritt das Gesetz Nr. 145/2010 in Kraft, mit dem in diversen Gesetzen, wie insbesondere dem UVP-Gesetz, dem Baugesetz Nr. 50/1976 im Hinblick auf Atomanlagen und sonstige strategische Einrichtungen, dem NaturschutzG, Berggesetz etc. die Bürgerbeteiligung bzw. die Zustimmungserfordernisse von Standortgemeinden neue geregelt werden.

NATURSCHUTZ

Begriffe und Rechte der Organe

Ab dem 1.5.2010 gilt die Novelle zum NaturschutzG, mit dem die aus den EU-Richtlinien zu Vogel- und Naturschutz stammenden Begriffe neu definiert werden und der Schutz von Vogelschutz- und Naturschutzgebieten neu geregelt wird.

Mehr Kompetenzen des Naturschutzorgans im UVP-Verfahren

Künftig unterliegen auch Pläne dem NaturschutzG und Naturschutzorgane können die Durchführung einer strategischen oder projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen.

Übergangsfristen

Wer eine Genehmigung für den Eingriff in ein Naturschutzgebiet hat, aber dessen Fristen für die Durchführung von Ersatzvorhaben bzw. Ersatzzahlungen noch nicht abgelaufen ist, kann binnen drei Monaten ab Inkrafttreten der Änderung (somit bis zum 31.7.2010) eine Änderung seines Bescheids verlangen.

ABFALLGESETZ

Sicherheitsleistung für Deponien

Ab dem 1.5.2010 ist gem. dem neuen § 22 Abs. 17 AbfallG vor Aufnahme des Deponiebetriebs zumindest eine Sicherheitsleistung von 5% der budgetierten Kosten für die Einrichtung der Deponie zu hinterlegen. Die bestehenden Bestimmungen über die Schaffung einer finanziellen Reserve für die gesamten Kosten der Stilllegung und Rekultivierung des Deponie bleiben davon unberührt.

Klärschlamm

Mit der am 1.5.2010 in Kraft tretenden Novelle zum Gesetz 136/2000 über Dünger und Gesetz Nr. 188/2003 über die Verwendung von Klärschlamm und zum AbfallG werden die Verwendung von Klärschlamm als Dünger, die Zuständigkeiten der Behörden und die Strafen neu geregelt.

NEUES VERPACKUNGSGESETZ

Am 1.5.2010 tritt das neue Verpackungsgesetz Nr. 119/2010 in Kraft, mit dem – z.T. aus dem Abfallgesetz übernommen – die Pflicht des Erzeugers bzw. Importeurs (meist des Handels) für die Einsammlung und Entsorgung von Verpackungen eingeführt wurde.

Damit verbunden sind Registrierungspflichten, Evidenz- und Meldepflichten. Die Strafen für die Verletzung des neuen Verpackungsgesetzes haben sich gegenüber dem alten Verpackungsgesetz verdoppelt.

NOVELLE WASSERGESETZ

In Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG des vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik wurden im Wassergesetz die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Wassernutzungsberechtigten ergänzt. Die Novelle tritt am 1.6.2010 in Kraft.

NEUES LUFTSCHUTZ-GESETZ

Am 1.6.2010 tritt das völlig neue Luftschutzgesetz Nr. 137/2010 in Kraft, mit dem das bisherige LuftschutzG aufgehoben wird.

Das Gesetz vereint die bisher verstreut umgesetzten EU Richtlinien über Luftqualität, Industrieanlagen und Abfallverbrennung, regelt Informationspflichten, Rechtsgrundlagen für behördliche Aktionspläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, Genehmigungsverfahren und Voraussetzungen für Verbrennungs- und Mitverbrennungsverfahren, Emissionsmessungen und Akkreditierungen von Messtechnikern. Zu beachten sind insbesondere die Übergangsbestimmungen und Anpassungspflichten.

UMSETZUNG DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Umsetzung Dienstleistungsrichtlinie bis 28.12.2009

Am 28.12.2009 ist die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt abgelaufen.

Ziele der Dienstleistungsrichtlinie

Diese Richtlinie zielt darauf ab, Hindernisse für den Austausch von Dienstleistungen zu beseitigen und so grenzüberschreitende Tätigkeiten zu ermöglichen. Dadurch soll nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit von Dienstleistungsunternehmen, sondern der gesamten europäischen Industrie verbessert werden. Die Richtlinie will diskriminierende Beschränkungen beseitigen, bürokratische Hindernisse abbauen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften – auch durch die Nutzung moderner Informationstechnologien – modernisieren und vereinfachen sowie die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu einer systematischeren Zusammenarbeit führen. Darüber hinaus werden die Rechte der Nutzer von Dienstleistungen gestärkt.

Dienstleistungsgesetz Nr. 136/2010

Mit dem am 1.6.2010 wirksam werdenden Gesetz Nr. 136/2010 werden die Grundsätze der Dienstleistungsrichtlinie nicht nur in einem eigenen Gesetz umgesetzt, sondern zahlreiche Gesetze, wie das Gewerbegesetz, Berggesetz, Energiegesetz, Architekten- und Ingenieurgesetz und viele mehr im Hinblick auf die Berechtigungen zur vorübergehenden oder dauernden Ausübung von Tätigkeiten in der Slowakei an die Richtlinie angepasst.

ARBEITSRECHT

Novelle Arbeitsgesetz

Ab dem 1.3.2010 sind folgende Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch beim Abschluss neuer Arbeitsverträge zu berücksichtigen:

- Definition von vergleichbaren Tätigkeiten, um Diskriminierungen zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu verhindern,
- Befristete Arbeitsverhältnisse statt bisher auf drei Jahre nur

**Inkrafttreten: 1.3.2010,
alte Verträge gelten weiter**

noch auf zwei Jahre möglich.

- Beschränkungen der Möglichkeit, durch fortdauernden Abschluss von befristeten Verträgen die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu verhindern.
- Verträge, die es einem Leiharbeiter verbieten, nach Ablauf seiner Personalbereitstellung einen Arbeitsvertrag mit seinem vorübergehenden Arbeitgeber zu schließen, sind verboten.

**Zuschüsse für
Beschäftigung
"benachteiligter
Arbeitnehmer**

Die Änderungen gelten nur für ab dem 1.3.2010 begründete Arbeitsverhältnisse. Vorher abgeschlossene Arbeitsverträge gelten weiter.

Am 1.3.2010 trat auch eine Novelle zum Gesetz Nr. 5/2004 über Beschäftigungsdienste in Kraft, mit dem die Bezahlung von Zuschüssen an Gemeinden und bestimmte Unternehmen für die Beschäftigung von "benachteiligten" Arbeitnehmern festgelegt wird. Die Zuschüsse sind bis zum 31.12.2011 befristet.

NOVELLE LEBENSMITTELGESETZ

Inkrafttreten 1.5.2010

**Vorschriften zur Lagerung
von Lebensmitteln**

Am 1.5.2010 tritt eine Novelle zum Gesetz Nr. 152/1995 über Lebensmittel in Kraft, das strenge Vorschriften über die Kennzeichnung sowie die getrennte Lagerung und Feilbietung von Fleisch- und Milchprodukten enthält.

Drastische Strafen

Weiters wurden die Strafen für Verstöße gegen das Gesetz drastisch erhöht.

**SCHUTZ VON LIEFERANTEN
IM LEBENSMITTELBEREICH**

**Inkrafttreten 1.5.2010 -
Aufhebung des Gesetzes
Nr. 172/2008**

Am 1.5.2010 tritt das Gesetz Nr. 140/2010 über unverhältnismäßige Handelsbedingungen in Kraft, mit dem das "alte" Gesetz Nr. 172/2008 aufgehoben wird. Der maßgebliche Unterschied zum alten Gesetz besteht darin, dass das neue Gesetz:

- ausdrücklich nur den Lieferanten von Lebensmitteln schützen soll,
- Weder Marktanteile noch Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Lieferant und Abnehmer wesentlich sind.

Regelungsinhalt

Das Gesetz enthält eine Liste von Praktiken, denen die Lieferanten im Bereich des Lebensmittelhandel laut Gesetzgeber immer wieder ausgesetzt sind, wie z.B. Zahlung für die Listung im Angebot, Zahlungen für Marketing, Rückstellung von Waren ohne Angabe von Gründen, Fälligkeit von mehr als 30 Tagen etc. und erklärt diese für unzulässig bzw. definiert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit solcher Praktiken.

Frist für Anpassung der

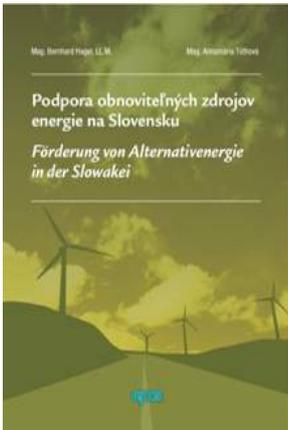
Die Abnehmer der Lebensmittel sind verpflichtet, AGBs auszu-

AGB bis 30.9.2010

arbeiten und diese bis zum 30.9.2010 an die neue Rechtslage anzupassen.

**NH PUBLIKATION:
Slowakisches Alternativenergierecht**

Novelle berücksichtigt



NH Bratislava hat einen Buch zum slowakischen Alternativrecht veröffentlicht:

- Allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Alternativenergieanlagen
- Kommentar zum Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Das Buch in deutscher und slowakischer Sprache **enthält** bereits die in diesem Newsletter erwähnte **Novelle** für Solaranlagen und ist um **EUR 11,85** (zzgl. Versand) erhältlich bei NH Bratislava (telefonisch oder per email office@nhbratislava.eu).

Mehr zum Inhalt: <http://www.nhwien.eu/Inhaltsverzeichnis.pdf>

<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Hager Mag. Bernhard Hager, LL.M Burzovní palác Rybná 682/14 CZ-11000 Prag 1 Tschechien tel: +420 272 65 0462 fax: +420 255 706 550 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
<p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 21 3115574 fax: +40 31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>